

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der intersaar GmbH für Internet-Access

Die intersaar GmbH (im folgenden intersaar genannt) erbringt ihre Leistung Internet-Access nach den Bestimmungen der Telekommunikation-Kundenschutzverordnung und den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung gilt auch, wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

### 1. Geltungsbereich:

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Erbringung von Internet-Access gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung "Internet-Access" und falls zusätzlich vereinbart auch gemäß der Leistungsbeschreibung leased-line. Desweiteren gelten sie für Werkleistungen, wie die Verlegung von Telekommunikationsleitungen etc., soweit vertraglich vereinbart. Auch gelten sie für hiermit im Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (im folgenden Kunde genannt) erkennt intersaar nicht an. Etwas anderes gilt nur, wenn dies von intersaar ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden ist.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit diese die Bereitstellung von Internet-Access-Diensten betreffen.

### 2. Vertragsschluß:

2.1 Angebote von intersaar erfolgen freibleibend und unverbindlich. Sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars zu erteilen. Der das Kundenverhältnis begründende Vertrag, kommt durch einen schriftlichen Antrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Kundenauftrags und der gegebenenfalls auf dem Kundenauftrag benannten Anlagen und der anschließenden Annahme durch intersaar zustande.

2.2 Die Annahme erfolgt durch Zugang der Auftragsbestätigung der intersaar beim Kunden oder mit der Freischaltung des betreffenden Dienstes durch intersaar.

2.3 Die Annahme steht unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung gemäß **Ziffer 16**

### 3. Leistungen der intersaar:

3.1 Der Umfang der Leistungen sowie deren technischen Spezifikationen und der beim Kunden von intersaar zu installierenden oder dem Kunden zu überlassenden technischen Einrichtungen (Geräte oder Anlagen) ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen von intersaar sowie aus dem Auftrag und der Auftragsbestätigung durch intersaar. Die Leistungsbeschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

3.2 Insbesondere wird intersaar dem Kunden einen Zugang zum Internet über einen Zugangsknoten anbieten. Die Leistung umfasst die Bereitstellung einer funktionstüchtigen Schnittstelle zum Internet für den Kunden zur Übermittlung von Daten aus dem bzw. in das Internet. Für die Erreichbarkeit bestimmter Zielnetze ist intersaar nicht verantwortlich, da nur die ordnungsgemäße Versendung der Daten in das Internet und der Empfang der für den Kunden eingehenden Daten geschuldet ist und technisch erbracht werden kann. Der Zugang gilt mit Leistungsbereitstellung als freigeschaltet.

3.3 Soweit vertraglich vereinbart wird intersaar dem Kunden auch eine Telekommunikationsleitung (Leased Line) gemäß Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellen. Die Leitung umfasst die Anbindung zum Internet über eine funktionstüchtige Schnittstelle (Ethernet – Backbone Netz von intersaar) zur Übermittlung von Daten aus dem bzw. in das Internet. Nach Maßgabe des Auftragsformulars erhält der Kunde einen dezidierten Zugang zum Internet-Backbone von intersaar gemäß der vereinbarten Bandbreite und Anschlussdetails. Falls einzelvertraglich vereinbart ist der Kunde an die Firewall von intersaar angeschlossen, dessen Eigenschaften der Leistungsbeschreibung zu entnehmen ist.

3.4 Unter einer dem Kunden von intersaar angegebenen Rufnummer kann dieser sich durch eine Telefonverbindung, die vom Kunden aufzubauen ist, in die Einwahlknoten der intersaar einwählen. Nach Maßgabe des Auftragsformulars erhält der Kunde einen

dezidierten Zugang zum Internet-Backbone von intersaar gemäß der vereinbarten Bandbreite und Anschlussdetails

3.5 Der Kunde darf keine Änderungen oder sonstigen Eingriffe, insbesondere zur Instandhaltung, an den ihm überlassenen Anlagen vornehmen. Arbeiten jeglicher Art an den Anlagen sind ausschließlich intersaar oder von intersaar beauftragten Dritten vorbehalten.

3.6 Dem Kunden ist bekannt, daß es bei der Leistungserbringung aufgrund der Marktsituation und den Abhängigkeiten von Dritten (z.B. von anderen Carriern und Zulieferern), die von intersaar zur Leistungserbringung beauftragt sind, zu temporären Ausfällen kommen kann. Ansprüche des Kunden hieraus sind in der Leistungsbeschreibung unter dem Punkt Entstörung geregelt. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen nur nach Maßgabe der **Ziffer 14**.

3.7 intersaar wird den Kunden in jedem Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder –beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder –beschränkung unterrichten. Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat der Kunde dies intersaar schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird intersaar den Kunden darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder –beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder –beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

3.8 intersaar erbringt ihre Leistung auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen technischen Standards, welcher sich aus der Leistungsbeschreibung der intersaar für Internet-Access ergibt. intersaar ist daher nicht zur Anpassung ihres Leistungsumfanges an technischen Neuerungen verpflichtet, es sei denn der Kunde wünscht dies und intersaar nimmt seinen entsprechenden Antrag an. Insoweit ist intersaar berechtigt, ein höheres Entgelt zu verlangen. Dem Kunden ist bekannt, dass IT-Dienstleistungen aufgrund technischer Neuerungen sowie möglicher gesetzlicher und/oder behördlicher Änderungen Neuregelungen unterliegen. Service und Leistungen können daher von intersaar dem jeweiligen Entwicklungsstand im Internetbereich angepasst werden.

3.9 Sofern intersaar dem Kunden eine Zugangssoftware zur Verfügung stellt, dient diese nur der Nutzung in unveränderter Form auf einem Computer. Mit der Nutzung erklärt sich der Kunde automatisch mit den Lizenzbedingungen des Softwareherstellers einverstanden.

3.10 Die Leistungspflicht von intersaar gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung dieser Vorleistungen, soweit intersaar mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von intersaar beruht.

3.11 Sonstige Einzelheiten zur Leistungserbringung durch intersaar ergeben sich aus der jeweiligen dem Vertrag zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung für den Dienst Internet-Access.

### 4. Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden:

4.1 Der Kunde stellt die für die Erbringung der Leistungen durch intersaar erforderlichen Informationen zur Verfügung. Insbesondere wird der Kunde intersaar über bereits vorhandene technische oder sonstige Einrichtungen, Versorgungsleistungen, Gegenstände und Substanzen (z.B. Wasser-, Elektro- und Gasleitungen oder Asbest), unterrichten, die bei der Installation von Anlagen beschädigt werden oder die mit der Installation beauftragten Personen gefährden oder verletzen könnten. Der Kunde wird intersaar von etwaigen nachträglichen Änderungen dieser Informationen unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Kunde stellt intersaar von Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Informationspflichten beruhen. Sollten für Arbeiten an den Anlagen spezielle Schutzeinrichtungen oder Sachmittel

aufgrund betrieblicher Besonderheiten beim Kunden erforderlich sein, so wird der Kunde diese unentgeltlich zur Verfügung stellen. Soweit für die Erbringung des Dienstes Internet-Access das Einholen von Genehmigungen, Erlaubnissen u.s.w der Grundstücksinhaber / Baugenehmigungsbehörde und anderen erforderlich ist, ist dies eine Hauptpflicht des Kunden. Das gleiche gilt für die zur Leistungsbereitstellung erforderlichen Anschlüsse des Kunden gegenüber der Deutschen Telekom AG oder Subunternehmern bzw. Nachfolgeunternehmen. Dem Kunden ist bekannt, dass durch die nicht rechtzeitige Erfüllung dieser Hauptpflicht des Kunden intersaar die Leistungsbereitstellung bzw. die Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen nicht rechtzeitig erbringen kann. Für diesen Fall ist jedoch intersaar unbeschadet der Rechte aus Verzug berechtigt, nach **Ziffer 7.2** zu verfahren und dem Kunden folglich die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen Vergütungen in Rechnung zu stellen.

4.2 Der Kunde darf im Rahmen dieses Vertrages keine Endeinrichtung verwenden, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist. Verstößt der Kunde hiergegen, ist der Kunde intersaar gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.

4.3 Desweiteren ist der Kunde zu Folgendem verpflichtet:

- jede Änderung der Firma, des Firmensitzes oder der Rechnungsanschrift ist intersaar unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- intersaar einen hinreichend qualifizierten Ansprechpartner zu benennen, der intersaar jederzeit für die Beantwortung technischer Anfragen jeder Art zur Verfügung steht.
- alle Paßwörter, die der Kunde von intersaar erhält, geheimzuhalten und unverzüglich zu ändern und/oder ändern zu lassen, falls die Vermutung besteht, daß nicht berechtigte Dritte von den Paßwörtern Kenntnis erlangt haben oder erlangt haben könnten. Als nicht berechtigte Dritte gelten nicht Personen, die den Speicherplatz, der Gegenstand dieses Vertrages ist, mit wissen und Willen des Kunden nutzen.
- bei der Nutzung der von intersaar erbrachten Telekommunikationsleistungen alle geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die Anweisungen von intersaar zu beachten.
- zur Sicherung der vom Kunden gewonnenen Programme und Daten im Rahmen des technisch Möglichen täglich Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, insbesondere ein tägliches Back Up-Verfahren, durchführen. Zudem wird der Kunde den jeweiligen Benutzer fachgerecht in die Daten und Programme einweisen.
- intersaar unverzüglich über Funktionsstörung zu unterrichten und bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie bei deren Beseitigung im zumutbaren Umfang zu unterstützen. Stellt sich dabei heraus, daß die Funktionsstörung nicht auf einem Fehler, der von intersaar erbrachten Leistungen beruht, ist intersaar berechtigt, dem Kunden den hierdurch verursachten Aufwand in Rechnung zu stellen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche von intersaar bleiben hiervon unberührt.
- Anlagen, Geräte sowie Hard- und Software, soweit sie im Eigentum von intersaar stehen, sorgsam zu behandeln und angemessene Vorkehrungen zu treffen, um unberechtigte Dritte von der Nutzung auszuschließen.
- nur qualifiziertes Personal für die vom Kunden nach dem zugrundeliegenden Vertrag selbst durchzuführenden Maßnahmen einzusetzen, welche aufgrund Leistungsbeschreibung für die Leistungserfüllung durch intersaar notwendig sind.
- intersaar gegenüber neue Anwendungen oder Veränderungen bestehender Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben, rechtzeitig mitzuteilen.
- über die von intersaar zur Verfügung gestellte Telekommunikationsleitung keine sitten- und/oder gesetzwidrigen Inhalte zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten. Der Kunde steht dafür ein, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Erfüllungs- und Verrechnungsgehilfen eingehalten werden.
- Intersaar von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus den mit der Beanspruchung, Nutzung oder Registrierung eines Domain-Namens verbundenen Namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen schutzrechtlichen Streitigkeiten ergeben.
- selbst keine Portscans zu fahren und Dritten gegenüber Portscanning ausdrücklich zu untersagen. Sollten Dritte Portscanning dennoch durchführen, verpflichtet sich der Kunde, den Dienst gegenüber Dritten zu sperren. Dem Kunden ist bekannt, dass

Portscans Netzausfälle verursachen und somit unter keinen Umständen durchgeführt werden dürfen.

- keine Kettenbriefe ("junk mail") oder ähnliches zu erstellen und/oder weiterzuleiten.
- Daten ausschließlich unter Nutzung der in der Protokollfamilie TCP/IP verabschiedeten Standards zu übermitteln.
- den Austausch von E-mails nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Emails an Dritte zu Werbezwecken (Mail-Spamming) oder den Versand von Newsgroup-Nachrichten an Newsgroups zu Werbezwecken (News-Spamming) zu nutzen.
- sofern der Kunde Leistungen über das Internet anbietet, der gesetzlichen Anbieterkennzeichnung vollumfänglich nachzukommen und intersaar von allen Ansprüchen freizustellen, die gegenüber intersaar aufgrund Verletzung von Gesetzes- und/oder Verordnungsvorschriften durch den Kunden von Dritten geltend gemacht werden.
- die von intersaar im Rahmen ihrer Leistungserbringung dem Kunden überlassene Systeme nicht an Dritte ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von intersaar zu vermieten.
- Intersaar von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit diese darauf beruhen, dass intersaar wegen eines Verstoßes der vom Kunden auf den bei intersaar untergebrachten kundeneigenen Server hinterlegten Informationen gegen gesetzliche Regelungen in Anspruch genommen wird oder soweit der Kunde in sonstiger Weise Leistungen von intersaar gesetzeswidrig benutzt oder eine solche Benutzung durch Dritte zulässt.

4.4 Die Leistungen der Intersaar entbinden den Kunden nicht von seiner Pflicht, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten, wie z. B. die Verwendung von regelmäßig aktualisierten Anti-Viren-Programmen, eine Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten, die regelmäßige Datensicherung sowie die regelmäßige Änderung von Passwörtern und eine übliche Zugangskontrolle.

5. Nutzung der Leistung und Verantwortung für Inhalte:

5.1 intersaar gewährt dem Kunden lediglich den Zugang zum Internet und stellt die Verbindung zu diesem her. Die über das Internet abrufbaren Inhalte werden, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, nicht von intersaar, sondern von Dritten angeboten. Die übermittelten Inhalte unterliegen zudem keiner Überprüfung durch intersaar. intersaar übernimmt daher keine Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Qualität der von Dritten angebotenen und vom Kunden abrufbaren Inhalte und Dienste sowie deren Verwendung durch den Kunden. Insbesondere haftet intersaar nicht für die Nutzung bzw. den Download schadhafter oder schadenverursachender Software (Viren o.ä.). Fallen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung der Internetdienstleistungen von intersaar Nutzungsentgelte gesondert an, sind diese alleine vom Kunden zu zahlen.

5.2 Bei der Inanspruchnahme von Warenangeboten oder Dienstleistungen kommen die entsprechenden Vertragsverhältnisse unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Anbieter dieser Waren und Dienstleistungen zustande, ohne dass intersaar hieran beteiligt ist. Ansprüche des Kunden aus diesen Vertragsverhältnissen richten sich ausschließlich gegen den Anbieter der Waren oder Dienstleistungen.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, gemäß § 6 Teledienstegesetz (TDG) bzw. § 10 Mediendiensteinstaatvertrag (MdStV) mit einer Anbieterkennzeichnung zu versehen.

5.4 Der Kunde ist verpflichtet, deutlich auf die von ihm festgelegten Nutzungs- und Schutzrechte hinzuweisen. Die entsprechenden Hinweise müssen für andere Kunden offensichtlich sein und vor dem Zugriff auf solche Art rechtlich geschützten Informationen bekannt gegeben werden.

5.5 Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, sind alle Inhalte, die der Kunde im Rahmen des Zugangs zur Nutzung abrufft, für intersaar fremde Inhalte im Sinne des §§ 9, 10 und 11 TDG. Eigene Informationen im Sinne des § 8 Abs.1 TDG stellt intersaar dem Kunden nicht zur Verfügung.

6. Domain-Dienste:

6.1 intersaar stellt dem Kunden gemäß vertraglicher Vereinbarung E-Mail-Adressen zur Verfügung.

6.2 Soweit vertraglich vereinbart, führt intersaar die Registrierung von Second-Level-Domains nach den jeweils gültigen DENIC eG Registrierungsrichtlinien (<http://www.denic.de>) bzw. der jeweils gültigen Richtlinien anderer Vergabestellen, im Namen und im Auftrage des Kunden durch und läßt den Kunden oder einem von ihm benannten Kontakt als Nutzungsberechtigten (admin-c) der jeweiligen Domain eintragen. Das Vertragsverhältnis mit der DENIC kommt direkt mit dem Kunden zustande. Es gelten die Bestimmungen der Vergabestelle.

6.3 Gegenstand dieser zusätzlichen Vereinbarung ist die Registrierung der vom Kunden gewünschten Domains durch intersaar und die Aufrechterhaltung der Registrierung.

6.4 intersaar verpflichtet sich zur Prüfung, ob die vom Kunden gewünschten Domains bereits an Dritte vergeben sind. Ergibt die Prüfung, dass die vom Kunden gewünschten Domains noch nicht an Dritte vergeben sind, wird intersaar unverzüglich die Registrierung der Domains bei der DENIC e.G. bzw. der zuständigen ausländischen Vergabestelle beantragen. Falls die Prüfung jedoch ergibt, dass die vom Kunden gewünschten Domains bereits an Dritte vergeben sind, wird intersaar den Kunden hiervon unterrichten. Weitergehende Verpflichtungen hinsichtlich der bereits vergebenen Domains hat intersaar nicht. Den Erfolg der Anmeldung, d.h. die tatsächliche Registrierung der Domains schuldet intersaar nicht. Nach der Anmeldung ist intersaar verpflichtet, gegenüber den zuständigen Vergabestellen alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Registrierung der Domains aufrecht zu erhalten. Den Erfolg dieser Maßnahmen, d. h. die tatsächliche Aufrechterhaltung der Registrierung schuldet intersaar nicht.

6.5 Der Kunde hat die als Domains zu registrierenden Zeichenfolgen auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter und den allgemeinen Gesetzen geprüft. Der Kunde versichert, dass sich keine Anhaltspunkte für eine Verletzung von Rechten Dritter oder allgemeinen Gesetzen ergeben haben. Sollten Dritte gegen den Kunden Ansprüche auf Änderung, Löschung oder Übertragung einer oder mehrerer der vertragsgegenständlichen Domains - gleich aus welchem Rechtsgrund - geltend machen, ist der Kunde verpflichtet, intersaar hiervon unverzüglich zu unterrichten. Dasselbe gilt von behördlichen Maßnahmen gleich welcher Art, die aus der Verwendung einer oder mehrerer der vertragsgegenständlichen Domains resultieren. Der Kunde verpflichtet sich, die Geschäftsbedingungen und die Vergabebestimmungen der zuständigen Vergabestellen anzuerkennen.

6.6 Für die Eintragung der Domains bei den zuständigen Vergabestellen ist jeweils eine natürliche Person als allgemeiner Ansprechpartner - "Admin-C" - für Rückfragen anzugeben. Nach den Vergabebestimmungen der DENIC e.G. muss der "Admin-C" in der Organisation angesiedelt sein, für die die jeweilige Domain eingetragen wird und in Deutschland seinen allgemeinen Gerichtsstand haben. Der "Admin-C" ist nach den Vergabebestimmungen der DENIC e.G. für die Domain rechtlich verantwortlich, wenn der Kunde nicht oder nicht mehr existiert oder in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der Kunde ist daher verpflichtet, diesen intersaar gegenüber bekannt zu geben.

6.7 Soweit nicht anderes vereinbart ist, verpflichtet sich der Kunde, an intersaar für jede vertragsgegenständliche Domain eine monatliche Pauschalvergütung, zahlbar für jeden angefangenen Vertragsmonat und jede registrierte Domain zu zahlen. Die Pauschalvergütung für den ersten Vertragsmonat bzw. das erste Vertragsjahr wird für jede einzelne Domain zur Zahlung fällig, sobald die betreffende Domain registriert ist. Ab dem zweiten Vertragsmonat bzw. dem zweiten Vertragsjahr wird die Pauschalvergütung jeweils im voraus am ersten Kalendertag des jeweiligen Vertragsmonats bzw. Vertragsjahres zahlbar. Ergänzend gilt Ziffer 8.5 bis 8.9.

6.8 Für Mängel der Leistungen gemäß der vorgenannten Ziffern haftet intersaar in Abweichung zu Ziffer 11 nach Maßgabe der Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB).

6.9 Bei einer Kündigung des Dienstes über die Bereitstellung von Domains vor Ablauf eines Vertragsjahres ist der Kunde verpflichtet, intersaar die im Verhältnis zur DENIC geschuldete und im voraus von intersaar entrichtete Gebühr für das laufende Vertragsjahr zu erstatten. Für nachfolgend anfallende Gebühren ist der Kunde verantwortlich.

6.10 Die Verpflichtungen von intersaar zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung bzgl. der Domain-Dienste bestehen erst, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag vollständig erfüllt hat.

6.11 Intersaar ändert die technischen Daten der Domain nur auf schriftlichen Antrag des Kunden.

6.12 Der Kunde versichert, dass er über die vertragsgegenständlichen Domains keine Inhalte in das Internet einstellen wird, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen geltendes Recht oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt. Der Kunde verpflichtet sich, intersaar von Ansprüchen Dritter gleich welcher Art freizustellen, die aus der Rechtswidrigkeit von Inhalten resultieren, die der Kunde über die vertragsgegenständlichen Domains in das Internet stellt. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, intersaar von Rechtsverteidigungskosten (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig freizustellen.

6.13 Nach Beendigung dieses Vertrages ist intersaar verpflichtet, alle Erklärungen abzugeben, die der Kunde benötigt, um Änderungen an den Domain-Eintragungen bei den zuständigen Vergabestellen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Erklärungen von intersaar benötigt werden, um Änderungen an den Angaben zum technischen Ansprechpartner ("Tech-C"), an den eingetragenen Name Servern, am Zonenverwalter ("Zone-C") sowie an der Rechnungsanschrift ("Billing Contact") vorzunehmen.

6.14 Soll eine Domain zukünftig durch einen anderen Provider betreut werden, so wird der Kunde intersaar schriftlich über den beabsichtigten Providerwechsel informieren. Intersaar wird in diesen Fällen dem Providerwechsel gegenüber der Vergabestelle zustimmen, sofern der Kunde die Gebühren für die betreffende Domain an intersaar gezahlt hat.

## 7. Termine und Fristen:

7.1 Soweit bei Vertragsschluß Termine und Fristen für die Bereitstellung der Leistung vereinbart worden sind (z.B. bei der Beauftragung einer Leased-Line) ergeben diese sich aus der Auftragsbestätigung von intersaar. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von intersaar nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

7.2 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von intersaar wegen Verzugs des Kunden, um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber intersaar nicht nachkommt: Hat intersaar bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Leistungsbereitstellung durch intersaar aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht weiter möglich ist, alles Erforderliche zur Leistungsbereitstellung getan, ist intersaar berechtigt, wenn der Kunde eine von intersaar gesetzte, schriftlich geltend gemachte Nachfrist von 10 Tagen nicht einhält, die monatliche nutzungsunabhängige Vergütung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

7.3 Gerät intersaar mit der Leistung oder Leistungsbereitstellung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn intersaar eine vom Kunden gesetzte angemessene, schriftlich geltend gemachte, Nachfrist (mindestens 2 Wochen) nicht einhält.

## 8. Zahlungsbedingungen/Einwendungen:

8.1 Die vom Kunden an intersaar zu zahlende Vergütung (Entgelte) bestimmt sich nach der jeweiligen vom Kunden gewählten Tarif und der zugrundeliegenden gültigen Preisliste für die Erbringung von Internet-Access-Dienstleistungen, die dem Kunden bei Vertragsschluß für die jeweils vereinbarten Leistungen übermittelt oder bei einer Preisänderung mitgeteilt wurde.

8.2 Die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Dies gilt nicht für den ersten Abrechnungsmonat; für diesen erfolgt die Rechnungsstellung nachträglich und evtl. anteilig. Alle übrigen Entgelte, wie z.B. Installations- oder Deinstallationskosten oder nutzungsabhängige Entgelte (z.B. Strommehrverbrauch), sind nach Leistungserbringung zu entrichten. Alle nutzungsabhängigen Entgelte werden dem Kunden nach Leistungserbringung zum Ende eines Monats in Rechnung gestellt.

8.3 Die Zahlungsverpflichtung des Kunden beginnt - ausgenommen ausdrücklicher anderweitiger Bestimmung mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.

8.4 Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig.

8.5 intersaar erstellt dem Kunden monatliche Rechnungen über die zu bezahlende Vergütung. Der Rechnungsbetrag wird von intersaar im Einzugsermächtigungsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde wird von intersaar eine Einzugsermächtigung erteilen. Andere Zahlungsweisen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Der Lastschrifteinzug erfolgt nicht vor Ablauf von 10 Werktagen nach Rechnungsstellung. Sollte der Kunde ein anderes Zahlungsverfahren wählen, so wird ihm der hiermit verbundene Mehraufwand mit 10,00 € monatlich in Rechnung gestellt. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedriger Mehraufwand von intersaar entstanden ist.

8.6 Der Kunde verpflichtet sich, zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs eine Deckung in Höhe des Rechnungsbetrages auf dem von ihm angegebenen Konto vorzuhalten. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift oder, soweit Scheckzahlung vereinbart wurde, für jeden nicht eingelösten Scheck, hat der Kunde von intersaar die hierdurch entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er dies zu vertreten hat.

8.7 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z.B. aufgrund von Überzahlung, Doppelzahlung etc. werden dem Kunden gutgeschrieben oder mit fälligen Forderungen von intersaar verrechnet.

8.8 Der Kunde hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag unverzüglich, spätestens innerhalb von 80 Tagen Zugang der Rechnung, eingehend bei intersaar, schriftlich geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Geltendmachung der Einwendungen gilt als Genehmigung. intersaar wird in der Rechnung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen.

8.9 War der Kunde ohne Verschulden gehindert, die Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Einwendungen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht wurden, trifft intersaar keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

8.10 Der Kunde kann gegen Ansprüche von intersaar nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes auch nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen zu. Durch Schweigen auf eine Willenserklärung des Kunden hin, wird die Gegenforderung nicht unbestritten oder anerkannt.

8.11 Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Erhebung begründeter Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

8.12 Lieferung und Leistungen für sonstigen Aufwand, außerhalb der vereinbarten Leistung, werden nach tatsächlichem Aufwand an verbrauchtem Material sowie Arbeits- und Wegezeiten entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von intersaar berechnet.

8.13 Sollten sich nach Vertragsschluss Steuern, Gebühren, Abgaben, Auflagen oder ähnliche hoheitliche Belastungen auf die Bereitstellung der kostensteigernd oder kostenmindernd auswirken, erhöht oder vermindert sich das laufende Entgelt entsprechend.

## 9. Verzug, Sicherheitsleistung:

9.1 Verzug des Kunden liegt vor, wenn der Lastschrifteinzug aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht erfolgen kann oder der Kunde 10 Tage nach Erhalt der Rechnung nicht zahlt.

9.2 intersaar ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen. intersaar ist desweiteren berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten pauschal mit 5,00 € zu berechnen. Den Kunden ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, daß intersaar im Einzelfall kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

9.3 intersaar ist berechtigt, von dem Kunden in folgenden Fällen eine Sicherheitsleistung durch Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder sonstigem zugelassenem Kreditinstitut aus dem Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne des § 11 TKV in doppelter Höhe der in der letzten planmäßigen Rechnung geltend gemachten Vergütung zu verlangen:

- bei nicht fristgerechter Bezahlung einer Rechnung, wenn ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als 12 Monate zurückliegt
- bei einem bevorstehenden, beantragten oder eröffneten Insolvenzverfahren.

9.4 Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach der Höhe der durchschnittlichen Entgelte des Kunden innerhalb eines Monats und der rückständigen Zahlungsverpflichtung des Kunden sowie im Falle der gerichtlich angeordneten Zwangsvollstreckung nach der vereinbarten Vertragslaufzeit.

9.5 Erbringt der Kunde auf Verlangen von intersaar die geforderte Sicherheitsleistung nicht, ist intersaar nach Mahnung mit Hinweis auf die folgende Unterlassung berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen auszusetzen oder zu sperren und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

## 10. Vertragsdauer, Kündigung:

10.1 Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Vertragslaufzeit 12 volle Kalendermonate für Leased Lines – Produkte (Mindestlaufzeit). Für andere Produkte beträgt die Mindestvertragslaufzeit 1 Monat. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit jeweils um die Laufzeit der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. zum Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.

10.2 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund gekündigt werden. Soweit eine Abmahnung oder eine Bestimmung einer Frist zur Abhilfe erforderlich sein sollte, ist diese Erfordernis einzuhalten. Als wichtiger Grund für intersaar gilt insbesondere:

- Der Kunde seine Zahlungen nach entsprechender Ankündigung einstellt.
- Der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für die letzten zwei Monate entspricht, in Verzug kommt.
- Der Kunde eine wesentliche Bestimmung des Vertrages verletzt und trotz schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung innerhalb dieser gesetzten Frist keine geeigneten Maßnahmen trifft, um die Vertragsverletzung unverzüglich zu beheben. Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich.
- Der Kunde erfüllt nicht das Verlangen von intersaar nach Sicherheitsleistung im Sinne der [Ziffer 9.3](#).

10.3 intersaar ist auch berechtigt dem Kunden fristlos zu kündigen, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden oder gegebenenfalls über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters beantragt wird.

10.4 intersaar ist ferner berechtigt dem Kunden fristlos zu kündigen, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden oder gegebenenfalls über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters eröffnet wird bzw. der Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; nach Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden darf intersaar jedoch nicht wegen eines Verzugs mit der Entrichtung der Vergütung, der in der Zeit vor dem Eröffnungsantrag eingetreten ist, oder wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden kündigen.

10.5 intersaar ist berechtigt, im Falle einer fristlosen Kündigung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, bei Verträgen mit Vertragslaufzeitbindung einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 75 % der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen monatlichen nutzungsunabhängigen Pauschalvergütung zu verlangen. Dem Kunden ist jedoch ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass intersaar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Intersaar hingegen ist berechtigt, den konkret angefallenen Schaden bei Nachweis vom höher oder niedriger anzusetzen, wenn intersaar einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

10.6 Kündigt intersaar den Vertrag aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grunde, insbesondere wegen Nichterfüllung der Pflichten des Kunden aus [Ziffer 4.1](#), so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen.

10.7 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

#### 11. Störungsbeseitigung:

11.1 intersaar wird Störungen im Sinne der zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung ihrer Leistungen und bereit gestellten Anlagen beseitigen.

11.2 Der Kunde ist verpflichtet, intersaar Mängel und/oder das Auftreten von erkennbaren Störungen sind intersaar unverzüglich anzuzeigen. Eine Haftung für verspätete Entstörung oder Mangelbeseitigung tritt nur ein, wenn der Kunde die erkennbare Störung im Netzbetrieb oder den erkennbaren Mangel angezeigt hat.

11.3 Von intersaar vorgenommene Wartungsarbeiten an den Anlagen bzw. Leitungen stellen keine Störungen in diesem Sinne dar, sofern ihre Durchführung im Rahmen der zugrundeliegenden Leistungsbeschreibung erfolgt.

11.4 Die Störungsbeseitigung erfolgt dadurch, daß intersaar 24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche einen Bereitschaftsdienst zur Störungsbeseitigung zur Verfügung stellt. Dem Kunden wird die Telefon- und Faxnummer dieses Bereitschaftsdienstes mitgeteilt. intersaar beseitigt Störungen innerhalb den der Leistungsbeschreibung angegebenen Fristen, soweit dem keine betrieblichen und technischen Hindernisse entgegenstehen. Näheres zur Störungsbeseitigung ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen.

11.5 Die Störungsbeseitigungspflicht entfällt für Störungen, die der Kunde zu vertreten hat oder eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vorliegt. Eine Störung, die der Kunde zu vertreten hat, liegt insbesondere dann vor, wenn sie durch unerlaubte Eingriffe des Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte in die von intersaar zur Verfügung gestellte Leistung (Dienste) und/oder Anlagen oder durch eine unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Anlagen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte verursacht sind.

11.6 Wenn intersaar Störungsbeseitigungen nicht innerhalb der in der Leistungsbeschreibung genannten Fristen vornimmt, ist der Kunde berechtigt, gemäß Leistungsbeschreibung vorzugehen.

11.7 Voraussetzungen für den Minderungsanspruch des Kunden ist, daß

- der Kunde intersaar unverzüglich über die Betriebsunfähigkeit der Dienste informiert, und
- der Kunde der intersaar die sofortige Entstörung der Dienste ermöglicht und hierbei intersaar unterstützt.

11.8 Der Kunde hat intersaar diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die intersaar durch die Überprüfung der Leistung oder Anlagen entstanden sind, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, daß intersaar wegen [Ziffer 11.2](#) nicht zur Störungsbeseitigung verpflichtet war.

11.9 Sind mit der Störungsbeseitigung auf Wunsch des Kunden gleichzeitig Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese rechnerisch abgegrenzt von der Störungsbeseitigung, gesondert zu vergüten.

#### 12. Eigentum von intersaar

intersaar bleibt Eigentümer aller dem Kunden zur Verfügung gestellten technischen Geräte einschließlich der Glasfaserkabel, Schaltschränke, Multiplexer, Router etc., die bei Erbringung der vertraglichen Leistungen von intersaar eingesetzt werden, es sei denn, es handelt sich um Geräte des Kunden. Soweit der Kunden die Geräte durch eine gesonderte vertraglich Vereinbarung erworben hat, bleiben die Geräte ebenfalls bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung Eigentum von intersaar.

#### 13. Schutzrechte

13.1 Soweit an den von intersaar geleisteten Diensten und den zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen gewerbliche Schutzrechte bestehen (z.B. Markenrechte oder Urheberrechte bei Softwarelizenzen), wird klargestellt, dass durch diesen Vertrag keinesfalls derartige Rechte auf den Kunden übertragen werden sollen, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Inhaberschaft an gewerblichen Schutzrechten gleich welcher Art steht insoweit ausschließlich intersaar oder ihren Vertragspartnern zu.

13.2 Der Kunde wird gewerbliche Schutzrechte, die intersaar einem Dritten zur Verfügung gestellt hat, weder unberechtigt veröffentlichen noch für eigene Zwecke nutzen.

13.3 Soweit intersaar dem Kunden Computer-/Software-Programme im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Internet-Access zur Verfügung stellt, stehen sämtliche Urheberrechte an solcher Software sowie daraus abgeleiteten Verwertungs- und Folgerechte grundsätzlich ausschließlich intersaar zu, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Gewährte Nutzungsrechte dürfen und können nicht übertragen werden. intersaar räumt dem Kunden insoweit jedoch für die Dauer des Vertrages ein nicht-exklusives und nicht übertragbares Recht zur Nutzung derartiger Computer-/Software-Programme für die Zwecke der Inanspruchnahme von Internet-Access ein. Dem Kunden ist es nicht gestattet, von der zur Verfügung gestellten Software ganz oder teilweise Kopien - mit Ausnahme einer einzigen Sicherungskopie zu Back-Up-Zwecken - zu erstellen. Unter keinen Umständen wird der Kunde die Software ganz oder teilweise verändern oder deren Source Code ermitteln. Ebensowenig ist es dem Kunden gestattet, sonstige oder Überarbeitungen der Software vorzunehmen oder die Software in andere Softwareprogramme zu implementieren. Sicherungskopien hat der Kunde nach Vertragsende unverzüglich zu löschen.

13.4 Soweit der Kunde im Rahmen der Angebotserstellung durch intersaar Lösungsvorschläge und/oder Lösungsansätze zur Umsetzung der von intersaar zu erbringenden Leistungen schriftlich erhält, bleibt intersaar Eigentümer dieser schriftlichen Dokumente. Sämtliche Urheberrechte an diesen Dokumenten stehen grundsätzlich ausschließlich intersaar zu, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Dem Kunden wird jedoch insoweit ein einfaches, nicht-exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Dem Kunden ist es nicht gestattet, von den dem Kunden zur Verfügung gestellten Dokumenten ganz oder teilweise Kopien zu erstellen. Unter keinen Umständen wird der Kunde diese Dokumente ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von intersaar Dritten zur Verfügung stellen.

#### 14. Haftung:

14.1 Für Personenschäden haftet intersaar unbeschränkt.

14.2 Für Sach- und Vermögensschäden haftet intersaar, soweit diese durch intersaar vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

14.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet intersaar ausschließlich bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Die Haftung ist bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) begrenzt auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluß vernünftigerweise zu rechnen war, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 12.500,00 €.

14.4 Bei unmittelbaren/reinen Vermögensschäden haftet intersaar bis zu einem Betrag von 12.500,00 € je Nutzer, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten je schadensverursachendes Ereignis ist die Haftung der intersaar auf den Höchstbetrag von 10.000.000,00 € begrenzt, soweit der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde. Übersteigt die Summe der Einzelschäden, die aufgrund desselben Ereignisses zu zahlen sind, diese Höchstgrenze, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

14.5 Im übrigen ist die Haftung der intersaar ausgeschlossen. intersaar haftet insbesondere nicht für weitergehende Folgeschäden aufgrund von Störungen und Beschränkungen, sofern sie nicht unverschuldet und unabwendbar sind. Wenn die Umstände länger als 14 Tage andauern hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

14.6 Soweit die Haftung wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

14.7 Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz - mit Ausnahme derjenigen aus unerlaubter Handlung - verjähren spätestens nach 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem er von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis nach den hierfür geltenden gesetzlichen Regelungen.

14.8 intersaar übernimmt für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der von Dritten angebotenen Informationen keine Gewährleistung

15. Höhere Gewalt:

intersaar ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkung auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Arbeitsk Kampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung sowie behördliche Maßnahmen.

16. Bonitätsprüfung:

Zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden holt intersaar bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen SCHUFA (Schutzgesellschaft für allgemeine Kreditsicherung mbH) und/oder bei einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei (z.B. Firma Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG Postfach 50 01 66, 22701 Hamburg Auskünfte ein. intersaar benennt auf Anfrage des Kunden die Anschriften der betreffenden Unternehmen. intersaar ist berechtigt, den genannten Auskunfteien und der SCHUFA sowie den Kreditversicherungsgesellschaften Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der SCHUFA, anderen Auskunfteien oder der Kreditversicherungsgesellschaften anfallen, kann intersaar hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der intersaar, eines Kunden, der SCHUFA oder einer anderen entsprechenden Auskunftei, den Kreditversicherungsgesellschaften oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

17. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis:

17.1 Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden sind u.a. das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Telekommunikationsgesetz (TKG), die Telekommunikations-Datenschutzverordnung (TDSV) und des Teledienstedatenschutzgesetzes (TDDSG). Personenbezogene Daten werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das BDSG, TKG, TDSV bzw. eine andere Rechtsvorschrift es ausdrücklich gestattet.

17.2 Eine Datenverarbeitung ist hiernach insbesondere zulässig, soweit dies erforderlich ist zur Begründung und Gestaltung des Vertragsverhältnisses (Bestandsdaten), zur Erbringung der Telekommunikations-Dienstleistungen (Verbindungsdaten), sowie deren Abrechnung (Abrechnungsdaten).

17.3 Intersaar wahrt das Fernmeldegeheimnis nach den gesetzlichen Vorgaben.

17.4 intersaar ergreift alle technisch notwendigen und nach dem derzeitigen Stand der Technik bekannten Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen.

17.5 intersaar behält sich vor, Dritte (z. B. Rechtsanwaltskanzleien oder Inkassounternehmen) mit der Einziehung offener Forderungen zu beauftragen, wobei die zur Einziehung notwendigen Abrechnungsdaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt werden.

18. Schlichtung

18.1 Macht der Kunde intersaar gegenüber die Verletzung eigener Rechte geltend, die ihm aufgrund der TKV zustehen, kann er die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) zum Zwecke der Streitbeilegung anrufen.

18.2 Die RegTP hört die Beteiligten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung an.

18.3 Das Verfahren endet mit einer Einigung der Parteien oder der Feststellung der RegTP, dass eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen ist. Dieses Ergebnis ist den Parteien schriftlich mitzuteilen.

18.4 Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Verfahren entstandenen Kosten selbst.

19. Vertragsänderungen

19.1 intersaar kann diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen oder Preislisten ändern, insbesondere wenn Gesetzesänderungen dies erforderlich machen. intersaar ist auch berechtigt die Leistung einzustellen, wenn regulatorische Rahmenbedingungen dies erforderlich machen.

19.2 Änderungen werden gegenüber dem Kunden wirksam, wenn sie ihm schriftlich mitgeteilt worden sind und der Kunde ihnen nicht binnen eines Monats nach Zugang des Mitteilungsschreibens widersprochen hat. Intersaar weist den Kunden auf diese Folge in dem Mitteilungsschreiben hin.

20. Schlußbestimmung:

20.1 Wenn eine Klausel dieses Vertrages rechtswidrig, ungültig oder nichtig ist oder wird, so wird die Gültigkeit der restlichen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.

20.2 Dieser Vertrag, das Auftragsformular, die Preisliste und die Leistungsbeschreibungen (nachfolgend: Vertrag) bilden den gesamten Vertrag zwischen intersaar und dem Kunden und ersetzen sämtliche früheren und gleichzeitigen Abreden hinsichtlich des Vertragsgegenstandes. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt wird.

20.3 Folgende Mitteilungen des Kunden an intersaar können per E-Mail unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer übermittelt werden:

a) Mitteilungen von Änderungen der Bankverbindung oder Rechnungsanschrift

b) Übermittlung von kundenseitigen Anfragen bzw. Fragen nach Service, Technik und ähnlichem.

In diesen Fällen wird intersaar dem Kunden eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Kundenmitteilung übermitteln. Die Übermittlung kann wahlweise per E-Mail, Fax oder Brief erfolgen.

Im übrigen gilt § 127 BGB.

20.4 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung von intersaar auf einen Dritten übertragen.

20.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Saarbrücken.

20.6 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den AGB's etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Das gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernisse.

21. Regulierungsbehörde

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen haben der Regulierungsbehörde im Sinne von § 23 TKG vorgelegen.

Saarbrücken, Oktober 2002